

Präsident von Friesen: Ich erwarte, ob Jemand über diesen Punkt sich äußern will? — Der Herr Referent wollte noch etwas beifügen.

Referent Bürgermeister Müller: Ich will nur noch beifügen, daß nicht bloß rüchichtlich der Zeit oder Haftfrist Verschiedenheit vorliegt, sondern daß auch die Worte später in Betracht kommen können, welche im Punkte g so lauten: „sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.“ — Es wird also später, wenn dieser Punkt je in Sachsen in Kraft treten sollte, auch auf diese Worte Bedacht zu nehmen sein. Meines Wissens ist in der specialen Gesetzgebung dieser Punkt nicht mit Worten vorgeschrieben. Möglich wäre es, daß derselbe als vielleicht sich von selbst verstehend in der Praxis angenommen würde, worüber ich meinerseits Auskunft zu geben nicht im Stande bin. Das steht aber fest, daß wir keine Veranlassung haben, sofort jetzt eine specielle Veränderung in dieser Hinsicht vorzunehmen.

Königl. Commissar, Geh. Rath Dr. Marschner: In Bezug auf die letzte Bemerkung habe ich nur zu erwähnen, daß es schon seither möglich war, von Neuem auf Wechselarrest anzutragen, wenn die Vermögensumstände des Schuldners sich verbessert hatten. Es wird auch bei der allgemeinen Proceßgesetzgebung dieser Punkt in Betracht kommen und insofern das erledigt werden, was vom Herrn Referenten andeutend geäußert worden ist.

Präsident von Friesen: Von der Deputation wird Punkt g. zur Annahme empfohlen. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie Punkt g. annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Zu 3 der Vorlage.

Art. 4 der allgemeinen deutschen Wechselordnung lautet:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache,
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme,
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten),
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
  - auf einen bestimmten Tag,
  - auf Sicht (Vorzeigung, à vista zc.) oder
  - auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato),  
auf eine Messe oder einen Markt (Weß- oder Marktwechsel),

5. die Unterschrift des Ausstellers (Tressanten) mit seinem Namen oder seiner Firma,
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung,
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Tressanten),
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll“ u. s. w.

Nach dem vorgelegten Entwurfe soll der Satz in Punkt 4

„die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag zc.“

künftig so lauten:

„die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag.“

Die größer gedruckten Worte sollen eingeschoben und dadurch die verschiedenen Ansichten über die viel ventilirte Frage:

sind Ratenswechsel gültig?

vereinigt und die mehrfachen Zweifel hierüber beseitigt werden.

Der Ratenswechsel weicht von der gewöhnlichen Wechselform dadurch ab, daß in demselben mehrere Verfalltage, an welchen die einzelnen Raten der Wechselsumme zahlbar werden, festgesetzt sind und daß in der Regel die cassatorische Clausel beigefügt ist, d. h. die Bestimmung, daß bei nicht pünktlicher Einhaltung der Ratenzahlung die späteren noch nicht verfallenen Raten sofort verfallen sollen.

Nach der einen Ansicht ist die cassatorische Clausel für nicht geschrieben zu achten, nach der andern ist sie gültig, nach der dritten ist der ganze Wechsel ungültig.

Die Commission der Nürnberger Conferenz hat in ihrem Berichte die letztere Ansicht für die richtige erklärt und zur Motivirung bemerkt, daß bei der cassatorischen Clausel zwar für jede Ratenzahlung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt, aber bei nicht erfolglicher Zahlung einer der zunächst fälligen Raten in das Belieben des Wechselinhabers, die später fällig werdende Rate früher zu fordern, gestellt sei; daß es demnach an einer bestimmten Zahlungszeit im Sinne der deutschen Wechselordnung fehle und daß die Festsetzung mehrerer Verfalltage dem Wesen des Wechsels als eines negociablen Papiers widerspreche, auch zu den größten Inconvenienzen, namentlich in Bezug auf den Regreß, führen würde. Die berichterstattende Commission hat daher, um eine und dieselbe Zahlungszeit für den gesammten Wechselbetrag als wesentliches Erforderniß eines Wechsels außer Zweifel zu stellen, die obige Einschaltung vorgeschlagen. In der Conferenz selbst sind zwar auch Gründe für die gegentheilige Ansicht geltend gemacht worden, es wurde aber schließlich der Commissionsantrag mit 13 gegen 1 Stimme angenommen.

Die unterzeichnete Deputation hat sich betretend zu erklären, zumal der kaufmännische Gebrauch entschieden